GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 – Z.

Vorlage 8 /XII.L.	
Datum:	16.10.2025

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	04.11.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Wahl der Vertretung der Gemeinde Nettersheim in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen gem. § 113 der Gemeindeordnung und § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Sachverhalt:

Gemäß § 113 GO NRW werden die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat bestellt. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen.

Ist lediglich ein/e Vertreter/in zu bestellen, entscheidet der Rat nach § 50 Abs. 2 GO NRW durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
Hat der Rat gem. § 50 Abs. 4 GO NRW zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, muss der Bürgermeister oder der/die Mitarbeiter/in der Verwaltung dazuzählen. Hier ist dann nach den Vorschriften des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen. Sofern sich der Rat nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigt, der mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates angenommen werden muss, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang über die Wahlvorschläge abgestimmt.
Der Grundsatz der Spiegelbildlichkeit gilt hier nicht – Listenverbindungen sind also möglich.
Im Gegensatz zur Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister hier Stimmrecht.

Nachfolgend die einzelnen Erläuterungen zu den zu besetzenden juristischen Personen und Personenvereinigungen:

1. Schulzweckverband Blankenheim-Nettersheim

Gemäß § 6 der Satzung des Schulzweckverbandes Blankenheim-Nettersheim besteht die Verbandsversammlung aus je acht Vertretern der Verbandsmitglieder.
Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandmitgliedes gewählt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter weiter aus.

2. Musikschulzweckverband Schleiden

Gemäß der Satzung des Musikschulzweckverbandes Schleiden besteht die Verbandsversammlung aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Auch hier sind die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Mitglieder aus.

3. Zweckverband der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein–Erft–Rur (KDVZ)

Gemäß § 6 Absatz 1 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein – Erft – Rur besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

4. Wasserverband Oleftal

Für die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Oleftal, dem die Gemeinde für den Ortsteil Marmagen angehört, sind zwei Vertreter und Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter deckt sich mit der Amtszeit der Vertretungskörperschaft der Mitglieder. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ende ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus.

5. Wasserbeschaffungsverband Hermesberg

Gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesberg besteht die Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der zwei Mitgliedsgemeinden und je zwei weiteren, von den Gemeindevertretungen der Mitgliedsgemeinden aus ihrer Mitte zu wählenden Vertretern. Weiter werden die Bürgermeister im Falle ihrer Verhinderung durch die jeweiligen allgemeinen Vertreter und die entsandten Ratsmitglieder durch aus der Mitte der Ratsvertretungen gewählte, persönliche Stellvertreter vertreten.

Die Amtszeit der in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter entspricht der Wahlzeit der sie entsendenden Ratsvertretungen. In die Verbandsversammlung entsandte Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neu bestellten Verbandsversammlung weiter aus.

6. Nordrhein – Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung des Nordrhein – Westfälischen Städte- und Gemeindebundes stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.

7. Energiebeirat „Elektrizität"

Gemäß § 1 Abs. 2 der Vereinbarung über einen Energiebeirat „Elektrizität" entsendet jeder Partner/jede Kommune zwei Vertreter in den Energiebeirat.

8. Nordeifel Tourismus (NeT) GmbH

Gemäß § 8 Gesellschaftsvertrages kann jeder Gesellschafter bis zu drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsenden. Je 50 € Stammkapitaleinlage haben die Gesellschafter eine Stimme, so dass bei mehreren Vertretern ein Stimmführer zu benennen wäre.
In der Regel tagt die Gesellschafterversammlung zweimal pro Jahr, die Gesellschafterversammlungen werden tagsüber während der normalen Dienstzeiten der Mitgliedskommunen durchgeführt. Vor diesem Hintergrund war bisher Bürgermeister Norbert Crump Vertreter der Gemeinde Nettersheim in der Gesellschafterversammlung und die für Tourismus zuständige Verwaltungsmitarbeiterin Uschi Mießeler seine Stellvertreterin.

9. Verbandsversammlung Kommunaler Waldbesitzerverband

Hier ist gemäß Satzung ein Vertreter sowie eine Stellvertretung zu benennen. Es wird vorgeschlagen, Bürgermeister Norbert Crump sowie Forstamtsrat Schmieder als seinen Vertreter zu benennen.

10 Forstwirtschaftliche Vereinigung

Hier ist ein Vertreter sowie eine Stellvertretung zu benennen. Es wird vorgeschlagen, Bürgermeister Norbert Crump sowie Forstamtsrat Schmieder als seinen Vertreter zu benennen.

11. Forstbetriebsgemeinschaft Nettersheim

Hier ist ein Vertreter sowie eine Stellvertretung zu benennen. Es wird vorgeschlagen, Bürgermeister Norbert Crump sowie Forstamtsrat Schmieder als seinen Vertreter zu benennen.

12. Rotwildhegegemeinschaft Nettersheim

Als Vertreter des Grundeigentums sind hier seitens der Gemeinde ein Vertreter sowie eine Stellvertretung zu benennen. Es wird vorgeschlagen, Bürgermeister Norbert Crump sowie die allgemeine Vertreterin als Stellvertretung zu benennen.

13. Jagd- und Angliederungsgenossenschaften

Nach den bestehenden Satzungen der gemeindlichen Jagdbezirke innerhalb der Gemeinde ist sowie für Angliederungsgenossenschaften von der Gemeinde für jede Genossenschaft jeweils ein Vertreter und ein Stellvertreter zu benennen.
Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW (Mehrheitswahl).

14. Fischereigenossenschaft

Nach § 7 der Satzung der Fischereigenossenschaft Nettersheim ist von der Gemeinde ein Vertreter und ein Stellvertreter zu benennen.
Bisher wurde die Gemeinde in der Fischereigenossenschaft vom Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall vom allgemeinen Vertreter oder einem vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Verwaltung vertreten.

Wasserverband Eifel-Rur

Entsprechend § 12 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel–Rur besteht die Verbandsversammlung aus den Delegierten der Mitglieder.
Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 6 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel–Rur neben den öffentlichen oder gewerblichen Unternehmen der Wasserversorgung kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und Kreise, soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.
Die Gemeinde Nettersheim hat in Kooperation mit Nachbarkommunen einen Delegierten zu entsenden.
Gemäß Beschluss des Rates vom 28.03.2023 wurde Herr Ferdi Geißler als Vertreter des Rates in die Delegiertenversammlung des Wasserverbandes Eifel – Rur für die Amtszeit der Jahre 2023 -2028 entsandt. Somit ist für diesen Zweckverband derzeit kein neuer Delegierter zu bestimmen.

Als Anlage ist eine Vorschlagsliste beigefügt, in der die seitens der Verwaltung zu benennenden Vertreter bereits aufgeführt sind.

gez. Crump

Bürgermeister